Öffentliche Bekanntmachung Hebesatzsatzung

In seiner Sitzung am 07.12.2023 beschloss der Gemeinderat, gem §4 SächsGemO, die folgende Hebesatzsatzung der Gemeinde Krostitz:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Krostitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge

310 v. H.

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge

435 v. H.

2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.

390 v. H.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft setzt gleichzeitig ältere Fassungen außer Kraft.

Krostitz, den 08.12.2023

Bürgermeister